

Richtlinie zur Durchführung von Einsatzübungen der Feuerwehr (Einsatzübungsrichtlinie- Fw)

RdErl. des MI vom 6. Juli 1998

1. Allgemeines

1.1 Einsatzübungen sind mit dem Ziel durchzuführen, im Interesse des Gemeinwohls die Brandbekämpfung und Hilfeleistung wirksamer zu gestalten. Sie dienen der Festigung und Vervollkommnung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Einsatz- und Führungskräfte sowie der an der Übung beteiligenden Behörden und Einrichtungen. Insbesondere sind zu üben:

- a) die führungsmäßige Sicherstellung der Einsätze gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 12/1,
- b) das Zusammenwirken der Einsatzleitung mit der Einsatzleitstelle und mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen,
- c) der wirkungsvolle, taktisch richtige und gefahrlose Einsatz sowie der praxisnahe Umgang mit der einzusetzenden Technik.

1.2. Einsatzübungen sind insbesondere an Objekten gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Brandsicherheitsschau vom 12.4.1995 (GVBl. LSA S. 113) sowie für angenommene Großschadenslagen durchzuführen.

1.3. Für die Einsatzübung ist eine Übungskonzeption zu erarbeiten.

1.4. Ausbildungsfahrten dienen dem Kennenlernen und Beherrschen des spezifischen Fahrverhaltens der Feuerwehrfahrzeuge und stellen für sich keine Einsatzübung dar.

1.5. Übungen nach dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.7.1994 (GVBl. LSA S. 816), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Polizeistrukturereform vom 9.8.1995 (GVBl. LSA S. 238), bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

2. Zuständigkeit

2.1. Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Einsatzübungen sind zuständig:

- a) bei Einsatzübungen der Feuerwehr im eigenen Ausrückebereich - die Orts-, Gemeinde- oder Stadtwehrlitenden,
- b) bei Einsatzübungen innerhalb eines Abschnittes, bei denen mehrere gemeindliche Feuerwehren zum Einsatz kommen - die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter,
- c) bei Einsatzübungen innerhalb des Landkreises, bei denen Feuerwehren unterschiedlicher Abschnitte zum Einsatz kommen - die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister,
- d) bei Einsatzübungen, an denen Feuerwehren mehrerer Landkreise (auch anderer Länder) zum Einsatz kommen - die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister, in deren oder dessen Bereich sich das Übungsobjekt befindet. Die zuständige Bezirksbrandmeisterin oder der Bezirksbrandmeister ist zu beteiligen.

2.2. Die Träger der an der Einsatzübung beteiligten Feuerwehren sind mindestens vier Wochen vor deren Durchführung in geeigneter Form zu informieren. Bei Übungen über einen Landkreis hinaus oder bei Einbeziehung von Feuerwehren aus anderen Ländern ist dem zuständigen Regierungspräsidium die Übungskonzeption vorzulegen.

Werden Einsatzkräfte und -mittel mehrerer gemeindlicher Feuerwehren an der Einsatzübung beteiligt, so sind die Leitenden dieser Feuerwehren in die Vorbereitung mit einzubeziehen.

2.3. Die geplanten Einsatzhandlungen sind mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Einrichtung bzw. des Objektes und den Nutzenden bzw. Nutzungsberechtigten zu besprechen und deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

2.4. Ist der Einsatz von Imitations- und Löschmittel vorgesehen, sind die Bestimmungen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

2.5. In die Übungskonzeption sind unter anderem aufzunehmen:

- a) das Übungsziel,
- b) die Ausgangslage und die Lageentwicklung,
- c) die an der Übung zu beteiligenden Kräfte und Mittel der Feuerwehren und anderer Organisationen,
- d) der Einsatz der Fernmeldemittel,
- e) die materiell-technische Sicherstellung,
- f) der Einsatz von Imitations- bzw. Simulationsmitteln,
- g) Sicherheitsvorkehrungen,
- h) ein Kenntwort für die Übung,
- i) der Einsatz von Beobachterinnen und Beobachtern des Übungsablaufes.

Die Übungskonzeption sollte sich in einen schriftlichen und einen grafischen Teil gliedern.

3. Ergänzende Hinweise zu Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Einsatzübung

3.1. Während der gesamten Übung ist die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ der Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt, genehmigt durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, in der jeweils geltenden Fassung, (Gesetzliche Unfallversicherung, GUV, 7.13) einzuhalten.

3.2. Beginn und Ende der Einsatzübung sind der Einsatzleitstelle mitzuteilen.

3.3. Vor der Durchführung der Einsatzübung hat eine Einweisung der Führungskräfte sowie der Beobachterinnen und Beobachter zu erfolgen.

3.4. Vorhandene stationäre oder halbstationäre Feuerlöschanlagen und Geräte sind in die Handlung der Einsatzübung nicht aktiv einzubeziehen.

3.5. Einsatzübungen sind im Hinblick auf die Übungsziele auszuwerten. Über das Zusammenwirken von Einsatzleitung und den einbezogenen Behörden ist die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde auf dem Dienstweg zu unterrichten.

4. Inanspruchnahme von Sonderrechten

4.1. § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 38 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), regelt die Inanspruchnahme von Sonderrechten und § 38 StVO den Einsatz von blauem Blinklicht und Einsatzhorn. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten gemäß § 35 StVO setzt voraus, dass dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Dabei dürfen gemäß § 35 Abs. 8 StVO die Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Nach § 38 Abs. 1 StVO darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

4.2. Bei Einsatzübungen ist die Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn zulässig, wenn der Übungszweck den Voraussetzungen des § 38 StVO entspricht. Ebenso ist die Inanspruchnahme von Sonderrechten zulässig, wenn der Übungszweck den Voraussetzungen des § 35 StVO entspricht. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten und der Einsatz von blauem Blinklicht und Einsatzhorn ist von den unter Nr. 2.1. für die Planung, Vorbereitung

und Durchführung Zuständigen anzuordnen. Derartige Übungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei Ausbildungsfahrten ist der Einsatz von blauem Blinklicht und Einsatzhorn unzulässig.

4.3. Die mißbräuchliche Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn sowie die Ausübung von Sonderrechten ohne gebührende Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind ordnungswidrig nach § 49 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 StVO. Führt der Verstoß zu einem Personen- oder Sachschaden, so ist die Kraftfahrzeugführerin oder der Kraftfahrzeugführer oder diejenigen, die die Anordnung gegeben haben gegebenenfalls Schadensersatzpflichtig oder strafrechtlich verantwortlich.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des MI vom 28.10.1996 (MBI. LSA S. 2344) außer Kraft.

An die
Bezirksregierungen,
Landkreise/kreisfreien Städte, Gemeinden